

# Bestattungsantrag der Stadt Schwetzingen für einen Grabplatz

Bestattungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Grabstätten-Nr.: \_\_\_\_\_

Name des Antragstellers: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

Name des Ersatznutzungsberechtigten\*: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

\*Pflichtangabe

---

normaler Friedhofsreich  Garten der Erinnerung  Pro Friedhof

- Verleihung eines Nutzungsrechtes**
- Verlängerung des Nutzungsrechtes**
- Übernahme des Nutzungsrechtes**

- |                                                                                        |                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einzeltiefwahlgrab                                            | <b>(1.960,-- € / 20 Jahre; Verlängerung pro Jahr 98,-- €)</b>  |
| <input type="checkbox"/> Doppeltiefwahlgrab                                            | <b>(3.920,-- € / 20 Jahre; Verlängerung pro Jahr 196,-- €)</b> |
| <input type="checkbox"/> Dreifachtiefwahlgrab                                          | <b>(5.880,-- € / 20 Jahre; Verlängerung pro Jahr 294,-- €)</b> |
| <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab*                                                | <b>(1.160,-- € / 20 Jahre; Verlängerung pro Jahr 58,-- €)</b>  |
| <input type="checkbox"/> Urnenbaumwahlgrab*                                            | <b>(1.880,-- € / 20 Jahre; Verlängerung pro Jahr 94,-- €)</b>  |
| <input type="checkbox"/> muslimisches Grabfeld (1 Person)                              | <b>(1.300,-- € / 20 Jahre; Verlängerung pro Jahr 65,-- €)</b>  |
| <input type="checkbox"/> muslimisches Grabfeld (2 Personen)                            | <b>(1.960,-- € / 20 Jahre, Verlängerung pro Jahr 98,-- €)</b>  |
| <br><input type="checkbox"/> Zubettung einer Urne in einem Wahlgrab* → <b>331,-- €</b> |                                                                |

- 
- Zuteilung eines Verfügungsrechtes**
  - Übernahme eines Verfügungsrechtes**

- |                                                                            |                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Reihengrab (inkl. Abräumung nach Ablauf)          | <b>(1.241,-- € / 15 Jahre)</b>                                    |
| <input type="checkbox"/> Reihengrab (in fremdgepflegten Feldern)           | <b>(978,-- € / 15 Jahre)</b>                                      |
| <input type="checkbox"/> Kinderreihengrab (inkl. Abräumung nach Ablauf)    | <b>(563,-- € / 10 Jahre, Verlängerung mögl. pro Jahr 98,-- €)</b> |
| <input type="checkbox"/> Urnenreihengrab* (inkl. Abräumung nach Ablauf)    | <b>(669,-- € / 15 Jahre)</b>                                      |
| <input type="checkbox"/> Urnenreihengrab* (in fremdgepflegten Feldern)     | <b>(538,-- € / 15 Jahre)</b>                                      |
| <input type="checkbox"/> Urnenbaumreihengrab* (inkl. Grabplatte + Pflege)  | <b>(1.274,-- € / 15 Jahre)</b>                                    |
| <input type="checkbox"/> Urnenrasenreihengrab* (inkl. Grabplatte + Pflege) | <b>(1.067,-- € / 15 Jahre)</b>                                    |
| <input type="checkbox"/> Anonym*                                           | <b>(797,-- € / 15 Jahre)</b>                                      |

\* Bei anonymen Beisetzungen werden bei allen Gebühren zzgl. MwSt. 19 % berechnet

Der Unterzeichner stellt den Antrag auf Verleihung, Wiederverleihung oder Übernahme des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. auf Zuteilung eines Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte, entsprechend der gemachten Angaben und verpflichtet sich, **die anfallenden Gebühren zu bezahlen**. Des Weiteren wird ausdrücklich versichert, dass kein sonstiger vorrangiger Nutzungs- oder Verfügungsrechtigter existiert, der Ansprüche an der Grabstätte geltend macht, und dass die Vorschriften der derzeit gültigen Friedhofsordnung bekannt sind und eingehalten werden. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Stadt. An ihr können Rechte nur nach Maßgabe der Friedhofsordnung erworben werden. Die Erstellung bzw. Veränderung einer Grabstätte sowie die Abräumung einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf, Rückgabe oder Entzug des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen auf eigene Kosten zu entfernen. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Die Friedhofsverwaltung kann dann diese Sachen entfernen und die Kosten hierfür in Rechnung stellen. Sie ist nicht verpflichtet die Sachen aufzubewahren. Eine Bestattung in einer bestehenden Wahlgrabstätte ist nur möglich, wenn die Restnutzungszeit an der Grabstätte die Ruhezeit des Verstorbenen zumindest abdeckt. Der Verstorbenen muss das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte besessen oder dem Personenkreis des § 14 Abs. 6 der Friedhofsordnung angehört haben. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. In einer Reihengrabstätte ist grundsätzlich nur die Bestattung eines Verstorbenen zu lässig. Das Nutzungs- und Verfügungsrecht an einer Grabstätte kann entzogen werden, wenn z. B. die Grabpflege und Instandhaltung vernachlässigt oder die anfallenden Gebühren nicht entrichtet werden. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht nicht. Eine erneute Zuteilung eines Verfügungsrechts für eine Reihengrabstätte oder die Umwandlung in eine Wahlgrabstätte ist nicht möglich.

Alle Grabstätten müssen spätestens nach zwei Jahren hergerichtet werden.

\*Nach §8 (2) der Friedhofssatzung sind nur biologisch abbaubare Urnen und Aschekapseln zulässig. Bei dem Baum- und Rasengrabfeld sind nach den §§ 17 (2) + 18(2) nur die vorgeschriebenen Grabplatten zulässig. Es ist kein Grabschmuck und keine individuelle Grabbeplanzung gestattet. Die Pflege obliegt der Stadtgärtnerei.

Schwetzingen, \_\_\_\_\_

(Unterschrift des Antragstellers)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift des Ersatznutzungsberechtigten)